





**Wir die zur Landes-Regierung des Fürstenthums Coburg/
und Hennebergischen Antheil Landes / anher Verordnete und Nachgelassene Canzlar und**

Räthe / fügen hiermit zu wissen: Demnach fundbar / wie oft und vielmahls wegen heimlich- und öffentlichen Kriegs- Werbungen Mandata ausgegangen / auch nur noch lezlich am 1. Februarii, Anno 1666. dergleichen publicires worden / aber wie bißhero dieselben in gebührende Acht genommen / solches nicht allein aus eingelauffenen Nachrichten offenbahr / sondern auch unterschiedene glaubwürdige Anzeigungen geschehen / daß hin und wieder dergleichen frembde / verbotene und unzulässige Kriegs- Werb- und Bestellungen / in diesen Landen vorgenommen werden / Und gleichwol das geliebte Vaterland / Teutscher Nation / an vielen Orten zu Wasser und Lande mit Kriegs- Unruhe umgeben / die Läuflte auch sich hin und wieder in der Nachbarschaft sehr gefährlich anlassen / dannhero das Ab- sehen sowol dahin zu nehmen / wie nicht allein der annahenden und besorgenden Gefahr durch gebührende Mittel ge- steuret / sondern auch bey diesen gefährlichen und weit aussehenden Coniuncturen / dieses Fürstenthumb und Land der besten Mannschafft und in Kriegs- übungen erfahrenen Leuthe nicht entblöset werde; Als werden hiermit obberühr- te offene Mandata und Ausschreiben / mit allen ihren Inhalt / Clausuln und Meynungen / wörtlichen anhero wieder- holet / mit ernstlichem Befehl / daß alle Untertanen / Erb- und Schutz- Verwandte / weß Würden / Standes und Wesens die seynd / vorangedeutete frembde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Musterungen und Durchzüge / sambt was dergleichen mehr anhängig seyn mag / ohne Fürweisung sonderbahren Bewilligung und Patenten / auch andern im lezten Reichs- Abschiede vom Jahr 1654. deutlich specificirten Requisitionen / durchaus nicht gestatten noch für- gehen lassen / sondern über diesem Mandat mit würcklicher Execution / Verstrickung / Trenn- und Abschaffung der frembden Werber und der geworbenen / ohne allen Respect / steif und feste halten sollen. So wird auch allen Fürst- lichen Lehenleuten und Untertanen / sowol denen so Lehen zu gewarten haben / sämbtlich und iedwedem insonderheit / ernstlich angedeutet und befohlen / daß sich keiner ohne Landesfürstliche ausdrückliche Verwilligung / in einige Krie- ges- Bestallung / wie die mag genennet werden / zu Rosß oder Fuß / einlassen / noch sich aus diesem Lande begeben / oder im fall seiner Contravention / in die auf dergleichen Verwürckung gehörige Straffe gefallen seyn soll. Gestalt gnädigste Herrschafft ihm auch so dann alle seine / von dero tragende Lehen- Stücke / gesampfte Hand / Erb- und andere Güther einziehen lassen / diejenigen aber / so deren keines haben / mit schwerer Leibes- Straffe belegen lassen wollen. Und damit wider die muthwilligen Verbrecher obgefestes desto schleuniger exequiret werden / und dagegen die ande- ren ihrer Lehen- und Landesfürstlichen Herrschafft schuldigen Gehorsam zu leisten dadurch Anlaß haben mögen / So befehlen statt gnädigster Herrschafft wir denen Amptleuten / Verwaltern / Befehlichshabern / Bürgermeistern und Schultheisen / daß Sie in denen Ihnen anbefohlenen Aemptern und Orthen / bey ihren Pflichten und End / auf diejenigen / so ohne ausdrücklichen Befehlich und Vergünstigung einige Werbung / wie die Namen haben mag / vornehmen / sowol die Lehen- Leute und Untertanen / gute Achtung geben / da Sie erfahren / daß einer oder der andere / auf vorhergehende Oberkeitliche Verwarnung / dieselbe anstellen / oder in Kriegs- Diensten zu befinden / solche ungesaumt / und sobald sie deßhalb gewisse und obliegende Erkundigung eingezogen / behöriges Orths namhaftig machen / da sie aber noch nicht verritten oder fortgezogen / und sich doch wider diese ieszige und vorige Mandata bestellen lassen / dieselben ohne Verzug in gefängliche Haft nehmen / solches eilfertigst berichten / und fernere Anordnung ge- warten / Mit dieser ausdrücklichen Commination / do die Beampte / Bürgermeister und Schultheßen sich an fleis- siger Aufsicht saumig erweisen / und mit Einschickung des Berichts oder Verstrickung der Verbrecher / wann diesel- ben noch zur Stelle / diesem oder vorigen Geboten schuldige Folge nicht leisten würden / daß alsdann auch wider sie selbst mit unnachlässiger Straffe verfahren werden soll. Wornach sich dieselben zu achten. Und geschiehet daran gnädigster Herrschafft ernster Wille und zuverlässige Meynung. Zu Urkund mit dem anvertrauten Secree bedruckt / und gegeben zu Coburg den 29. April. Anno 1672.

Verordnete und Nachgelassene
Canzlar und Räthe doselbst.

Handwritten text in a Gothic script, likely a legal or administrative document. The text is written in a dense, cursive hand and covers most of the page. There are some corrections and additions, including a large 'M' at the top and a signature 'D. Engel' in the middle. The text is oriented vertically on the page.



Vertical text on the right edge of the page, possibly a page number or a reference mark, written in a Gothic script. The text is partially obscured by the binding of the book.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, written in a Gothic script.





S

**Er/die zur Landes-Regierung
und Hennebergischen Antheil Landes / anher**



fügen hiermit zu wissen: Demnach fundbar / wie
 Verbungen Mandata ausgangen / auch nur noch
 aber wie bisshero dieselben in gebührende Acht genom
 / sondern auch unterschiedene glaubwürdige An
 verbotene und unzuläßige Kriegs- Werb- und Be
 thwol das geliebte Vaterland/ Teutscher Nation / an
 n/ die Läuſſte auch sich hin und wieder in der Nachb
 wol dahin zu nehmen/ wie nicht allein der annahender
 sondern auch bey diesen gefährlichen und weit ausseh
 annschafft und in Kriegs-übungen erfahren Leuth
 Mandata und Ausschreiben / mit allen ihren Inhalt
 it ernstlichem Befehl / daß alle Unterthanen / Erb-
 die seynd / vorangedeutete frembde unzuläßige Wer
 was dergleichen mehr anhängig seyn mag / ohne Für
 im letzten Reichs-Abschiede vom Jahr 1654. deutlich
 sſſen / sondern über diesem Mandat mit würcklicher
 n Werber und der geworbenen / ohne allen Respect / ſi
 henleuten und Unterthanen / sowol denen so Lehen zu
 angedeutet und befohlen / daß sich keiner ohne Land
 tallung / wie die mag genennet werden / zu Roß oder
 seiner Contravention / in die auf dergleichen Verwü
 te Herrschafft ihm auch so dann alle seine / von derot
 einziehen lassen / diejenigen aber / so deren keines he
 mit wider die muthwilligen Verbrecher obgesetztes d
 er Lehen- und Landesfürstlichen Herrschafft schuldi
 ehlen statt gnädigster Herrschafft wir denen Ampt
 hultheisen / daß Sie in denen Ihnen anbefohlenen
 enigen / so ohne ausdrücklichen Befehlich und Vergü
 men / sowol die Lehen- Leute und Unterthanen / gu
 / auf vorhergehende Oberkeitliche Verwarnung / dies
 umt / und sobald sie deßhalben gewisse und obliegend
 n / da sie aber noch nicht verritten oder fortgezogen / un
 dieselben ohne Verzug in gefängliche Haſſt nehmen / un
 n / Mit dieser Ausdrücklichen Commination / do die
 lufficht saumig erweisen / und mit Einschickung des
 ch zur Stelle / diesem oder vorigen Geboten schuldi
 n mit unnachlässiger Straffe verfahren werden soll
 gnädigster Herrschafft ernster Wille und zuverlässig
 ckt / und gegeben zu Coburg den 29. April. Anno 1672.

die
 onet
 zu
 be
 ver
 nen
 auff
 rin
 iten.
 mehr
 und
 best
 om-
 oder
 hand
 Ber
 d Ab
 n und
 ch die
 erb
 ren.
 ciplin
 Einse
 fürstl.
 öffent
 wie ge
 esidenz